

Servicevertrag Spendenweiterleitung

basierend auf Formular #«meta_zeile» vom «meta_eingangsdatum» unter <https://digitalespende.de>

zwischen

Spenden spenden e. V.
Zinzendorfstraße 18
10555 Berlin-Moabit

Amtsgericht Charlottenburg (Berlin) VR 39688 B
Vorsitzende: Hannah Jo Wolff

(im Folgenden „Verein“ genannt)

und

Organisation	Name	
	Rechtsform	
	Straße + Nr.	
	PLZ + Ort	
	Website	

vertretungsberechtigt	Vor- und Nachname	
	Geburtsdatum	

Ansprechpartner	Vor- und Nachname	
	Funktion	
	E-Mail	
	Telefon	
	E-Mail-Adresse	
abweichende E-Mail-Adresse für Rechnungen		

(im Folgenden „Vertragspartner“ genannt)

§1. Begünstigte Spendenorganisation

Organisation	Name	
	Rechtsform	
	Straße + Nr.	
	PLZ + Ort	
	Website	
Register	Register	
	Registernummer	
	Registergericht	
Zielkonto	Inhaber	
	Institut	
	IBAN	
Spendenzweck	<i>Spende</i>	

§2. Leistungen

Der Verein leitet nur Spenden an die begünstigte Spendenorganisation (§1) weiter, die über ein Spendengerät des Herstellers Digital.Wolff, Plötz & Co GmbH gesammelt worden sind. In den Zahlungsterminals dieser Spendengeräte ist die IBAN DE80 4306 0967 1288 8991 00 (GLS Bank) des Vereins fest einprogrammiert, dort landen alle Spendeneinnahmen.

Für die Nutzung der Spendengeräte ist ein separater Mietvertrag abzuschließen und ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.

Alle im Folgenden angeführten Leistungen werden von der Verwaltungspauschale (§3) abgedeckt:

Spendensammlung

Der Verein beauftragt die Digital.Wolff, Plötz & Co GmbH (Berlin) als kaufmännischen Netzbetreiber, sowie die VR Payment GmbH (Frankfurt/Main) als technischen Netzbetreiber und Kreditkarten-Acquirer mit der Abwicklung aller Zahlungen. Dadurch werden elektronischen, kontaktlose oder kontaktbehaftete Zahlungen mit allen gängigen Zahlarten an den Spendengeräten möglich.

Spendenweiterleitung und Abrechnung

Regulär leitet der Verein sämtliche eingenommenen Spenden und / oder Kollekten (wenn zutreffend) zeitnah, spätestens jedoch am 10. Tag des Monats nach Zahlungseingang, in voller Höhe an das vom Vertragspartner unter §1 angegebene Spendenkonto weiter. Ergänzend stellt der Verein dem Vertragspartner eine Einnahmenübersicht, bzw. bei Mietdauer von mehr als 30 Tagen eine Abgleichliste bereit.

Abweichend davon kann die Auszahlung des Differenzbetrags (Spendeneinnahmen abzüglich Gebühren) vereinbart werden:

- Ich beantrage die **Auszahlung des Differenzbetrags** (Spendeneinnahmen abzüglich Gebühren) durch den Verein. Ich erkenne an, dass diese Vereinbarung für die gesamte Nutzungsdauer bindet.

§3. Preise

Für sämtliche Leistungen laut §2 berechnet der Verein dem Vertragspartner eine Verwaltungspauschale in Höhe von 5% der Spendensumme, mindestens aber 5€ pro Monat, um den tatsächlichen Aufwand zu begleichen. Für den Fall, dass die eingenommene Spendensumme mehr als 10.000€ pro Kalendermonat beträgt, können vorab individuelle Rabatte in Schriftform vereinbart werden.

§4. Pflichten des Vertragspartners

Prüfung der Mobilfunkabdeckung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Falle eines festen vorgesehenen Einsatzorts, vor Nutzungsbeginn sicherzustellen, dass am festen Einsatzort eine ausreichende Mobilfunkabdeckung besteht. Im Falle eines mobilen Einsatzes empfiehlt der Verein, die Einsatzorte nach dem Kriterium einer guten Mobilfunkabdeckung auszuwählen.

Der Verein ist nicht für Funklöcher oder Störungen im Mobilfunknetz verantwortlich.

§5. Gemeinnützigkeitsprüfung

Der Vertragspartner versichert, dass er den Spendenempfänger gemäß §1 nach bestem Wissen und Gewissen geprüft hat, und stellt dem Verein alle notwendigen Unterlagen für die Prüfung der Gemeinnützigkeit zur Verfügung.

Wenn die Gemeinnützigkeitsprüfung durch den Verein negativ ausfällt, verpflichtet sich der Vertragspartner innerhalb von 5 Werktagen, spätestens aber zwei Werktage vor dem gewünschten Einsatz, für einen gemeinnützigen Spendenzweck zu sorgen, ansonsten kommt dieser Vertrag nicht zustande und alle Spenden verbleiben beim Verein.

§6. Vertragsabschluss und Laufzeiten

Der Vertragsabschluss kommt vorbehaltlich der Gemeinnützigkeitsprüfung (§5) durch Unterschrift des Vertragspartners zustande. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Unterschrift des Vertragspartners und endet mit dem letzten Tag des Monats, der auf das Datum der letzten Auszahlung von Spenden und/oder Kollekten durch den Verein folgt.

Vertragsänderungen haben grundsätzlich keine Auswirkung auf die Vertragslaufzeit, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

§7. Rechnungsstellung und Zahlungsziel

Die prozentualen Transaktionsgebühren für die Zahlungsabwicklung werden dem Vertragspartner bei Mietende, bzw. bei Mietdauer von mehr als 90 Tagen monatlich, in Rechnung gestellt.

Zahlungsziel sind sieben Tage, soweit nicht anders vereinbart.

§8. Schlussbestimmungen

Sollte ein Teil dieses Vertrages unwirksam und/oder anfechtbar und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt.

Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, nach welcher diese Klausel nur eine Umkehr der Beweislast bewirkt. Vor diesem Hintergrund stellen die Parteien ausdrücklich klar, dass es ihr tatsächlicher Wille ist, dass durch diese Klausel nicht nur die Beweislast umgekehrt wird, sondern die Rechtsfolge von § 139 BGB (Nichtigkeit des gesamten Vertrages) abbedungen wird.

Anstelle des unwirksamen und/oder anfechtbaren und/oder undurchführbaren Teils werden die Parteien sodann vereinbaren, was dem in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit und/oder Anfechtbarkeit und/oder Undurchführbarkeit gekannt hätten. Entsprechend werden die Parteien vorgehen, wenn dieser Vertrag eine Regelungslücke aufweisen sollte.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand ist Berlin.

§9. Unterschriften

<input checked="" type="checkbox"/> Ich bestätige die in diesem Vertrag aufgeführten Konditionen.		
Ort	Datum	Unterschrift Vertragspartner
Berlin		
Ort	Datum	Unterschrift Verein

